

**Einschränkung des Papierverbrauches**

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat am 3. Januar 1918 verfügt:

Die im Lande gedruckten oder vervielfältigten Zeitungen, Zeitschriften und andern periodischen Publikationen haben ihren Papierverbrauch ab 1. Januar 1918 gegenüber demjenigen im Jahre 1917, quartalweise berechnet, folgendermaßen einzuschränken:

Publikationen mit einem Papierverbrauch pro 1917 von mehr als 60,000 Kilogramm um 15 Prozent; Publikationen mit einem Papierverbrauch pro 1917 von 12,001 Kilogramm bis und mit 60,000 Kilogramm um 10 Prozent; Publikationen mit einem Papierverbrauch pro 1917 von 3001 Kilogramm bis und mit 12,000 Kilogramm um fünf Prozent; Publikationen mit einem Papierverbrauch pro 1917 bis und mit 3000 Kilogramm um drei Prozent.

Gegenüber Publikationsorganen, die unter die Kategorie des Art. 1, lit. a, fallen, die aber seit Kriegsbeginn ihren Papierverbrauch um mindestens 20 Prozent reduziert haben, und solchen, die unter die Kategorie des Art. 1, lit. b, fallen, jedoch seit Kriegsbeginn ihren Papierverbrauch um mindestens 15 Prozent reduziert haben, wird die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Reduktion um fünf Prozent ermäßigt.

Für Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Publikationen, deren jährlicher Papierverbrauch sich seit dem 1. Juli 1914 um mindestens zehn Prozent vermehrt hat, beträgt die Reduktion 25 Prozent bei einem Papierverbrauch pro 1917 von mehr als 60,000 Kilogramm und zwanzig Prozent für solche mit einem Papierverbrauch pro 1917 von 12,001 Kilogramm bis und mit 60,000 Kilogramm.

Für Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Publikationen, die seit dem 1. August 1914 entstanden sind, hat die Einschränkung des Papierverbrauches im allgemeinen vorläufig 40 Prozent zu betragen.

Wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, kann die Einschränkung durch Einzelverfügung reduziert oder aufgehoben werden. Andererseits bleibt eine Erhöhung der Einschränkung bis auf 70 Prozent in Einzelfällen vorbehalten.

Amtliche Publikationsorgane, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten, unterstehen den oben vorgeschriebenen Einschränkungen nicht.

Sofern amtliche Publikationsorgane einen nicht amtlichen Textteil oder einen Inseratenteil führen, unterliegen sie obigen Einschränkungsvorschriften. Es können ihnen jedoch Erleichterungen gewährt werden.

Die Verleger von Zeitungen, Zeitschriften oder andern periodischen Publikationen sind verpflichtet, der Sektion Papierindustrie auf Verlangen von jeder Nummer oder von einer einzelnen Nummer der in ihrem Verlage erscheinenden Publikationen ein Pflichteremplar zuzustellen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung, sowie gegen die Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder der Sektion Papierindustrie werden nach Maßgabe der Art. 13 und 14 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1917 betreffend die Papierversorgung des Landes bestraft.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.